

P O L I Z E I R E G L E M E N T

vom xx.xx.2012

A.	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Grundsatz	4
§ 3	Polizeiorgane	4
§ 4	Aufgaben der Gemeindepolizei	5
§ 5	Polizeiliche Generalklausel	5
§ 6	Polizeiliches Handeln	5
§ 7	Anhaltung und Identitätsfeststellung	5
§ 8	Befragung	6
§ 9	Zutrittsrecht	6
§ 10	Inanspruchnahme Privater	6
§ 11	Kostenersatz und Aufwandgebühr	6
B.	Öffentliche Ruhe und Ordnung	7
§ 12	Grundsatz	7
§ 13	Verbotenes und strafbares Verhalten	7
§ 14	Verunreinigungen	7
§ 15	Bewilligungspflicht für öffentlichen Grund und öffentliche Anlagen	8
§ 16	Erlass der Gebühren	8
§ 17	Zahlenmässige Beschränkung	8
§ 18	Abbruch einer Veranstaltung	8
§ 19	Hydranten und öffentliche Brunnen	8
§ 20	Campieren	9
§ 21	Feuerwerk und Himmelslaternen	9
C.	Öffentliche Sicherheit und Verkehr	9
§ 22	Grundsatz	9
§ 23	Fahrverbot und Verkehrsbeschränkungen	9
§ 24	Abschleppen von Fahrzeugen	10
§ 25	Reitverbot	10
§ 26	Äste und Hecken	10
D.	Schutz vor Immissionen	10
§ 27	Grundsatz	10
§ 28	Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente	11
§ 29	Tonverstärker	11
§ 30	Sirenen und Rufanlagen	11
§ 31	Marschübungen	11
§ 32	Skybeamer und Laser	12

E.	Schutz von Flur, Wald und Auen	12
§ 33	Grundsatz	12
§ 34	Feld und Wald	12
§ 35	Schädlinge im Kulturland	12
F.	Vollzug und Verfahren	13
§ 36	Anzeige	13
§ 37	Bewilligungen	13
§ 38	Strafen im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren	13
§ 39	Strafbestimmungen	13
§ 40	Strafverfahren	13
G.	Schlussbestimmungen	14
§ 41	Verordnung zum Polizeireglement	14
§ 42	Aufhebung des bisherigen Rechts	14
§ 43	Inkrafttreten	14

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz beschliesst, gestützt auf die §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180, GemG), folgendes Polizeireglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- ¹ Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde. Es beschreibt kommunale Übertretungstatbestände, legt die Strafe fest und definiert die Zuständigkeiten und das Verfahren.
- ² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen, die sich im Gemeindegebiet Muttenz aufhalten.

§ 2 GRUNDSATZ

- ¹ Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten dafür, dass
 - die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Muttenz nicht gestört wird,
 - Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,
 - der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt und
 - die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.
- ² Sie garantieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, die persönliche Freiheit und unbeschränkte Nutzung ihres Eigentums soweit dadurch nicht andere Personen in ihrer persönlichen Freiheit oder unbeschränkten Nutzung ihres Eigentums behindert oder eingeschränkt werden.
- ³ Zur Wahrung seiner Aufgaben ist der Gemeinderat ermächtigt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen auszusprechen, namentlich ein befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol bzw. ein Betret- oder Verweilverbot. Dabei ist insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen.

§ 3 POLIZEIORGANE

- ¹ Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.
- ² Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie weitere von ihm bezeichnete Organe zur Verfügung.

§ 4 AUFGABEN DER GEMEINDEPOLIZEI

- ¹ Unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts umfasst die Gemeindepolizei namentlich folgende Aufgabenbereiche:
 - a. Ordnungs- und Sittenpolizei;
 - b. Gesundheitspolizei;
 - c. Feuerpolizei;
 - d. Flurpolizei;
 - e. Sicherheitspolizei, wenn Leben und Eigentum durch Naturgewalten oder durch mangelhaft unterhaltene Bauten und Einrichtungen bedroht werden;
 - f. Gewerbepolizei.
- ² Der Gemeindepolizei obliegen ferner die Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung zugewiesen sind.

§ 5 POLIZEILICHE GENERALKLAUSEL

Fehlen besondere Bestimmungen, treffen die Polizeiorgane jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind. Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

§ 6 POLIZEILICHES HANDELN

- ¹ Polizeiliches Handeln hat sich gegen diejenige Person zu richten, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, gefährdet oder die für ein entsprechendes Verhalten einer Drittperson verantwortlich ist.
- ² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümer oder Eigentümerin bzw. Halter oder Halterin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt.
- ³ Die Gemeindepolizei hat das Recht, bei Familien-, Nachbarschafts- und Wirtshausstreitigkeiten einzuschreiten, wenn Unbeteiligte gestört werden oder wenn Gefahr besteht, dass die Beteiligten tätlich werden oder in eine unzumutbare Lage geraten.

§ 7 ANHALTUNG UND IDENTITÄTSFESTSTELLUNG

- ¹ Zur Abwendung einer Gefahr oder bei Verdacht auf eine strafbare Handlung kann die Gemeindepolizei eine Person anhalten und ihre Identität feststellen. Drängt sich eine Festnahme auf, so ist die angehaltene Person unverzüglich der Polizei Basel-Landschaft zuzuführen.

- ² Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.
- ³ Die angehaltene Person ist berechtigt, von der Gemeindepolizei den Namen und die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu verlangen.

§ 8 BEFRAGUNG

- ¹ Die Gemeindepolizei kann eine Person über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung der polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist.
- ² Die Gemeindepolizei kann eine Person schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes vorladen.

§ 9 ZUTRITTSRECHT

Die Polizeiorgane sind berechtigt, private Grundstücke und nicht öffentliche Räume zur Abwehr von Gefahren und zur Beseitigung von Störungen der polizeilichen Schutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum zu betreten.

§ 10 INANSPRUCHNAHME PRIVATER

Wenn Gefahr droht, kann die Gemeindepolizei Private, sofern es ihnen möglich und zumutbar ist, verpflichten, Hilfe zu leisten.

§ 11 KOSTENERSATZ UND AUFWANDGEBÜHR

- ¹ Die Polizeieinsätze sind grundsätzlich unentgeltlich.
- ² Kostenersatz für Einsätze der Gemeindepolizei kann verlangt werden, wenn dieses Reglement oder andere gesetzliche Bestimmungen es ausdrücklich vorsehen.
- ³ Vom Verursacher oder der Verursacherin folgender Polizeieinsätze wird ein Kostenersatz für übermässige Aufwendungen der Gemeindepolizei und der Polizei Basel-Landschaft verlangt:
 - a. Zuführen entlaufener Hunde
 - b. Ruhestörung
 - c. Nachbarstreitigkeit
 - d. Unrechtmässige Abfallentsorgung
 - e. Wegfahrsperre von Fahrzeugen
 - f. Wegschaffung von Fahrzeugen
- ⁴ Die Aufwandgebühr pro Polizistin und Polizist richtet sich nach den Ansätzen der Polizei Basel-Landschaft.¹

¹ Vgl. § 4 der Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft (SGS 145.35)

⁵ Für Fahrzeugkosten gelten die Ansätze der Polizei Basel-Landschaft.

B. Öffentliche Ruhe und Ordnung

§ 12 GRUNDSATZ

¹ Alle haben sich derart zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen.

² Das Stören der öffentlichen Ruhe und Ordnung ist untersagt. Die Gemeindepolizei ist legitimiert, störende Personen vom öffentlichen Raum wegzuweisen.

§ 13 VERBOTENES UND STRAFBARES VERHALTEN

Verboten und strafbar sind insbesondere:

- die öffentliche Gefährdung und das Erregen öffentlichen Ärgernisses;
- das Verschmutzen öffentlichen Grundes und öffentlicher Anlagen;
- das achtlose Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall (Littering);
- das unbewilligte Campieren auf öffentlichem Grund;
- die Missachtung der Lärmschutzbestimmungen;
- das unbewilligte Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk;
- die unbewilligte Benutzung von Lautsprechern auf öffentlichem Grund;
- das unerlaubte Entsorgen von Abfällen;
- das unbewilligte oder vorschriftswidrige Anbringen von Plakaten und Ankündigungen;
- das Stören von öffentlichen Veranstaltungen;
- die Nichtbefolgung von polizeilichen Wegweisungen;
- die Teilnahme an nicht bewilligten Veranstaltungen;
- die Konsumation von Alkohol in Zonen mit entsprechendem Verbot sowie das Missachten von Verweil- und Betretverboten.

§ 14 VERUNREINIGUNGEN

¹ Wer den öffentlichen Grund verschmutzt, hat ihn umgehend zu reinigen.

² Muss die Reinigung auf Anordnung der Gemeinde durch Dritte erfolgen, hat der Verursacher oder die Verursacherin die angefallenen Kosten sowie eine Aufwandgebühr von bis zu CHF 100.-- pro Stunde und pro Person zu tragen.

§ 15 BEWILLIGUNGSPFLICHT FÜR ÖFFENTLICHEN GRUND UND ÖFFENTLICHE ANLAGEN

- ¹ Jede über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung. Insbesondere bedürfen einer Bewilligung:
 - a. das Benützen des öffentlichen Grundes für kommerzielle Zwecke und Sammlungen;
 - b. Demonstrationen und Kundgebungen aller Art innerhalb des Gemeindebannes;
 - c. das Versammeln von mehr als 50 Personen² für den gemeinsamen Alkoholkonsum (sog. Bottellón).
- ² Für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen gilt die entsprechende Benützungs- und Gebührenordnung.
- ³ Der Gemeinderat kann bei Versammlungen für den gemeinsamen Alkoholkonsum gemäss Abs. 1 lit. c. Demonstrationen und Kundgebungen Zeitpunkt, Dauer sowie eine bestimmte Route vorschreiben. Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann der Gemeinderat die Veranstaltung untersagen oder abbrechen.

§ 16 ERLASS DER GEBÜHREN

- ¹ Dient der Erlös aus einer Gelegenheitswirtschaft ausschliesslich einem karitativen Zweck, kann die Bewilligungsgebühr vom Gemeindepräsidium auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- ² Von der Gemeinde organisierte Anlässe sind von den Gebühren befreit.

§ 17 ZAHLENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNG

Zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Immissionen kann der Gemeinderat die öffentlichen Veranstaltungen zahlenmässig beschränken.

§ 18 ABRUCH EINER VERANSTALTUNG

- ¹ Die Veranstaltung kann abgebrochen werden, falls die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden.
- ² Die dadurch entstandenen Kosten gehen zu Lasten der Veranstaltenden.

§ 19 HYDRANTEN UND ÖFFENTLICHE BRUNNEN

- ¹ Der Lauf öffentlicher Brunnen darf nicht umgeleitet werden.

² vgl. auch § 8 Waldgesetz (SGS 570)

- ² Öffentliche Brunnen dürfen nicht verschmutzt werden.
- ³ Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke sowie die Wasserversorgung benützt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Wasserreglements.

§ 20 CAMPIEREN

Das Aufstellen insbesondere von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen zum Zweck des Campierens ist auf öffentlichem Grund, in Wald, Flur und Auen untersagt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderats.

§ 21 FEUERWERK UND HIMMELSLATERNEN

- ¹ Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 1. August, in der Nacht von Silvester auf Neujahr sowie am Banntag. Ausserhalb dieser Zeit ist eine besondere Bewilligung der Abteilung Sicherheit erforderlich.
- ² Die Verwendung von Himmelslaternen ist untersagt.

C. Öffentliche Sicherheit und Verkehr

§ 22 GRUNDSATZ

- ¹ Der Gemeinderat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen, dass sich alle Verkehrsteilnehmenden auf den Gemeindestrassen sicher fortbewegen können.
- ² Die Gemeindepolizei ist ermächtigt, auf den kommunalen Strassen und Plätzen Personen, die den Verkehrsanordnungen zuwider handeln, mit Ordnungsbussen zu belegen.
- ³ Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs, bei besonderen Anlässen wie Umzügen, Strassenfesten, Kundgebungen oder Demonstrationen kann der Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung von Gemeindestrassen und -plätzen verfügen. Die Strassenbenützerinnen und Strassenbenützer sind vorgängig in geeigneter Weise zu informieren.

§ 23 FAHRVERBOT UND VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN

- ¹ Zuständig für den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie für Anordnungen von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.
- ² In besonderen Fällen können kurzzeitige und vorübergehende Verkehrsbeschränkungen durch die Abteilung Sicherheit oder Tiefbau angeordnet werden.

§ 24 ABSCHLEPPEN VON FAHRZEUGEN

- ¹ Fahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind, den Verkehr behindern oder gefährden, den öffentlichen Grund über Gebühr (mehr als drei Monate) beanspruchen oder entgegen spezieller Anordnungen parkiert sind, können weggeschafft werden, sofern die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter nicht auffindbar ist oder sofern den Anweisungen der Gemeindepolizei nicht Folge geleistet wird.
- ² Die Schneeräumung behindernde Fahrzeuge werden abgeschleppt, wenn der Halter oder die Halterin nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen. Das Blockieren des Fahrzeugs bleibt vorbehalten. Schäden durch Kollisionen der Schneeräumungsgeräte mit hinderlich abgestellten Fahrzeugen gehen grundsätzlich zu Lasten des Halters oder der Halterin.
- ³ Die anfallenden Kosten sowie eine Aufwandgebühr werden dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin auferlegt.

§ 25 REITVERBOT

Reiten ist auf befestigten Wegen gestattet, ausser auf solchen, die mit einem Reitverbot belegt sind.

§ 26 ÄSTE UND HECKEN

- ¹ Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, sind zurück zu schneiden. Die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf ferner nicht beeinträchtigt werden.
- ² Die Gemeindepolizei kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf deren Kosten das Zurückschneiden der Äste vornehmen lassen.

D. Schutz vor Immissionen**§ 27 GRUNDSATZ**

Sämtliche Personen sind gehalten, übermässige Immissionen (beispielsweise durch Lärm oder Licht) zu vermeiden.

§ 28 NACHTRUHE, HAUS- UND GARTENARBEIT, APPARATE UND MUSIKINSTRUMENTE

- ¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten, die Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.
- ² Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Benützen von Hochdruckreinigern, maschinelles Häckseln etc. sind nur an Werktagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.
- ³ Industrie und Gewerbe haben eine Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr einzuhalten. Für Industrie- und Gewerbelärm gelten im Übrigen die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).
- ⁴ Radio- und Fernsehapparate, Musikgeräte und Musikinstrumente dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.
- ⁵ Die Benützung der gemeindeeigenen Entsorgungs-Sammelstellen ist nur werktags während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.
- ⁶ Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweilige Benützungsordnung einzuhalten.
- ⁷ Für landwirtschaftliche Feldarbeiten in Hörweite des Siedlungsgebiets gelten die gleichen zeitlichen Lärmbeschränkungen wie unter Absatz 2 und 3 hiavor. Wetterbedingt begründbare, kurzzeitige Ausnahmen sind gestattet.

§ 29 TONVERSTÄRKER

Tonverstärker dürfen bei öffentlichen Anlässen, in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung der Abteilung Sicherheit und während der darin festgelegten Zeiten verwendet werden.

§ 30 SIRENEN UND RUFANLAGEN

Die Betätigung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.

§ 31 MARSCHÜBUNGEN

Vier Wochen vor der "Basler Fasnacht" sind Marschübungen mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten ausserhalb des Siedlungsgebietes von Montag bis Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr, am Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Drei Wochen nach der "Basler Fasnacht" an den festgelegten "Bummelsonntagen" ist das Musizieren mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten im Siedlungsgebiet von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

§ 32 SKYBEAMER UND LASER

Um unerwünschte Lichtimmissionen zu beschränken, dürfen Skybeamer und Laser-Scheinwerfer oder ähnliche himmelwärts gerichtete Lichtquellen bei öffentlichen Anlässen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung der Abteilung Sicherheit verwendet werden.

E. Schutz von Flur, Wald und Auen**§ 33 GRUNDSATZ**

- ¹ Wald und Erholungsgebiete stehen unter dem Schutz der Allgemeinheit. Alle Personen sind verpflichtet, diese sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.
- ² Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur erlassenen Bestimmungen.
- ³ Der Gemeinderat kann zum Schutz der Wasserfauna das Betreten bestimmter Ufergebiete untersagen.

§ 34 FELD UND WALD

- ¹ In Feld und Wald ist das Weiden von Vieh jeglicher Art ausserhalb eingezäunter Plätze verboten.
- ² Die Durchführung von Aktivitäten, die den Einsatz von Waffen und/oder waffenähnlichen Geräten beinhaltet, mit denen Munition im Sinne von Art. 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54), Farbbeutel oder andere Gegenstände abgefeuert werden können, ist auf öffentlichem Grund untersagt. Ausgenommen sind speziell dafür ausgeschiedene Einrichtungen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

§ 35 SCHÄDLINGE IM KULTURLAND

- ¹ Der Gemeinderat kann, nach vorgängiger Absprache mit den Kantonalen Fachstellen, den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin zur Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge im Kulturland verpflichten.
- ² Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so werden die Massnahmen durch das Gemeindepersonal oder beauftragte Dritte ersatzweise vorgenommen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin.
- ³ Eigentümerschaft, Pächter und Bewirtschafter von Grund und Boden sind verpflichtet, beim Auftreten ansteckender und schädlicher Krankheiten von Pflanzen, Schädlingen usw. den durch den Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

F. Vollzug und Verfahren

§ 36 ANZEIGE

Alle Personen sind berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements bei der Gemeindepolizei anzuzeigen.

§ 37 BEWILLIGUNGEN

- ¹ Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle zuständig.
- ² Das Bewilligungsgesuch ist vom Veranstalter mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ³ Gegen Entscheide der Bewilligungsstelle kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

§ 38 STRAFEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BEWILLIGUNGSVERFAHREN

- ¹ Wer ohne Bewilligung einen bewilligungspflichtigen Anlass oder eine bewilligungspflichtige Aktion durchführt, hat die doppelte Gebühr zu entrichten.
- ² Zudem kann den Veranstaltenden sowie den Teilnehmenden eine Busse gemäss § 41 des Polizeireglements auferlegt werden.

§ 39 STRAFBESTIMMUNGEN

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements und kantonale Bestimmungen werden mit Verwarnung oder Bussen bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmass geahndet.
- ² Werden verfügte Bussen weder bezahlt noch in der gesetzten Frist angefochten, so beantragt der Gemeinderat beim Strafgerichtspräsidium die Umwandlung in eine Haftstrafe. Ausgenommen sind Ordnungsbussen.
- ³ Schadenersatzansprüche und Ersatzvornahmen bleiben vorbehalten.

§ 40 STRAFVERFAHREN

Das Verfahren bei Verstössen gegen das Reglement richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 23.11.1999 (Nr. 10.001)

G. Schlussbestimmungen

§ 41 VERORDNUNG ZUM POLIZEIREGLEMENT

Das Nähere regelt der Gemeinderat in der Verordnung zum Polizeireglement.

§ 42 AUFHEBUNG DES BISHERIGEN RECHTS

Das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Muttenz vom 25. Juni 2002 wird aufgehoben.

§ 43 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion am in Kraft.

Muttenz, Datum der Sitzung

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Sebastian Helmy

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom, in Kraft ab Genehmigt von der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft am